

5099/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 23. Dezember 1998 unter der Nr. 5511/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überwachungsmaßnahmen gegen den Journalisten Karl Wendl" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Der "NEWS - Journalist" Karl Wendl wurde während seiner Recherchen in der Causa Rieger bespitzelt. Per richterlichen Beschluss wurde Wendl's Handy über mehrere Tage hinweg angepeilt und Rufdaten des Journalisten rückwirkend erfasst.

Laut News - Verlag wurden mit der rückwirkenden Rufdatenerfassung auch Informationen preisgegeben, die der Journalist Karl Wendl noch vor der Causa Rieger sammelte, wie z.B. Recherchen über den Geheimdienstakt von Helmut Zilk. So konnte die Polizei eruieren, mit welchen Gesprächspartnern der Journalist Karl Wendl wann, wie lange und wie oft telefoniert hat (siehe APA vom 17.12.1998).

Gemäß § 149e Abs. 2 StPO darf eine Überwachung von VerlegerInnen, HerausgeberInnen, Journalistinnen und anderen ArbeitnehmerInnen eines Medienunternehmens nur nach Ermächtigung des/der Rechtsschutzbeauftragten (§ 149o Abs. 2 StPO) bewilligt werden. Eine solche Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen und Gewähr dafür besteht, dass die Tatverdächtigen "BerufsgeheimnisträgerInnen" nur im geringstmöglichen Ausmaß in die Überwachung einbezogen werden (das heißt, möglichst nicht aufgenommen, geschweige denn schriftlich übertragen werden).

Gemäß § 149a Abs. 2 StPO ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens nach § 149a Abs. 1 Z 2 StPO nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, dient. Der Tatbestand des schweren gewerbsmäßigen Betruges ist mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende Anfrage:

1. Wurde von den Sicherheitsbehörden gegenüber der Justiz die Überwachung des “Handys” vom Journalisten Karl Wendl angeregt?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Fallen die “Handys” und Privattelefone von Journalistinnen nicht unter die in § 149a Abs. 2 StPO normierten Überwachungsbeschränkungen, obwohl § 31 Mediengesetz auch die JournalistInnen und andere ArbeitnehmerInnen eines Medienunternehmens unter den Schutz des Redaktionsgeheimnisses stellt?
4. Wenn nein, bedeutet dies, dass nach Rechtsauffassung Ihres Ministeriums Handys und private Telefone von Journalistinnen zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung wie von anderen Personen ohne Rücksicht auf den Schutz des Redaktionsgeheimnisses abgehört werden können?
5. Halten Sie dies mit dem in § 31 Mediengesetz normierten Schutz des Redaktionsgeheimnisses und des Art 10 EMRK vereinbar?
6. Ist es richtig, dass die Rufdaten des Journalisten Karl Wendl auch rückwirkend erfasst wurden und dadurch auch Rufdaten eruiert wurden, die vor der Causa Rieger angefallen sind?
7. Wenn ja, wurde dies von den Sicherheitsbehörden gefordert?
8. Wenn ja, mit welcher Begründung?
9. Wieviele Rufdaten wurden über welchen Zeitraum erfasst?
10. Wieviele davon standen in direktem Zusammenhang mit der Causa Rieger?
11. Wieviele Telefongespräche des Journalisten Karl Wendl wurden in welchem Zeitraum überwacht und wieviele davon standen in keinem Zusammenhang mit der Causa Rieger?
12. Was passiert mit den Daten, die im Zusammenhang mit den Überwachungsmaßnahmen gegen den Journalisten Karl Wendl ermittelt wurden und in keinem Zusammenhang mit der Causa Rieger stehen?
13. Wurde auch eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs und die Erfassung der Rufdaten des Herrn Rieger von den Sicherheitsbehörden angeregt?
14. Wenn ja, für welchen Zeitraum?
15. Gegen welche Personen wurden neben dem Journalisten Karl Wendl noch Überwachungsmaßnahmen des Fernmeldeverkehrs von den Sicherheitsbehörden angeregt bzw. gefordert?
16. Wurde in der “Causa Rieger” auch ein automationsunterstützter Datenabgleich, der im Zuge der oben erwähnten Überwachungsmaßnahmen ermittelten und anderer Daten durchgeführt?
17. Wenn ja, mit welcher Begründung und welche Daten welcher Personen wurden in diesem Abgleich einbezogen?
18. Was werden Sie unternehmen, um in Hinkunft zu verhindern, dass in derart

großzügiger Weise Überwachungsmaßnahmen gegen Journalisten, die wegen strafbarer Delikte recherchieren, durchgeführt werden?

19. Können Sie garantieren, dass die in Zusammenhang mit den oben genannten Überwachungsmaßnahmen ermittelten Daten, die zur Aufklärung strafbarer Handlungen in der Causa Rieger nicht erforderlich waren bzw. sind, unverzüglich gelöscht werden?

20. Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1

Von der Bundespolizeidirektion Wien (Wirtschaftspolizei) wurde gegenüber der Justiz eine Peilung und eine Rufdatenerfassung hinsichtlich des Klax - Max - Anschlusses des Journalisten Karl W. beantragt. Darüber hinaus wurde bezüglich eines weiteren Klax - Max - Anschlusses (Wertkartenhandy) eine Rufdatenerfassung sowie eine Überwachung der Mailbox angeregt.

Zu Punkt 2

Die Maßnahme war aus kriminalpolizeilicher Sicht erforderlich, da Karl W. in einem Telefongespräch mit Maria R. am 31.10.1998 sich gegenüber dieser bereit erklärt hatte, die gegenständliche Klax - Max - Nummer an den mit internationalem Haftbefehl gefahndeten Wolfgang R. weiterzugeben.

Zum Zeitpunkt der Einholung des Beschlusses für die Überwachung der Mailbox des Wertkartenhandys bestand aufgrund der Ermittlungslage der dringende Verdacht, dass Karl W. den mit internationalem Haftbefehl gefahndeten und damals noch flüchtigen Wolfgang R. getroffen hatte, weiter mit ihm in Kontakt stand und Kontakt zur Gattin des Flüchtlings hatte. Karl W. telefonierte am 30. und 31.10.1998 insgesamt viermal mit Maria R. und bot ihr an, an ihren Ehemann eine Klax - Max - Handynummer weiterzugeben. Weiters ersuchte er Maria R. mehrfach, ihn (Karl W.) von einer Telefonzelle aus auf seinem Handy zurückzurufen.

Die gesetzliche Grundlage für die Überwachung der oben angeführten Klax - Max - Anschlüsse bildet der § 149a Abs. 1 Z 2 lit b StPO. Die Durchführung wurde mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien genehmigt.

Zu Punkt 3

Gemäß § 149a Abs. 2 Z 2 lit b StPO ist die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und schriftlichen Aufzeichnung seines Inhaltes zulässig, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige Personen die Anlage benutzen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde.

Die Privilegierung gemäß § 149a Abs. 2 StPO ist im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da diese Ausnahmebestimmung nur auf "Anlagen eines Medienunternehmens" Anwendung findet. § 149a Abs. 2 StPO verweist ausdrücklich auf § 1 Z 6 Mediengesetz, welches als Medienunternehmen ein Unternehmen bezeichnet, "in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird und seine Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlasst wird". Bei den im konkreten Fall maßgeblichen Mobiltelefonen handelt es sich um keine Anlagen eines Medienunternehmens (ein Medienunternehmen war nicht als Anschlussinhaber ausgewiesen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es beim Betrieb eines Wertkartenhandys gar keinen "Anschlußinhaber" gibt.

Zu Punkt 4

Zu dieser Frage verweise ich auf die Ausführung zu Punkt 3.

Zu Punkt 5

Auch zu dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt 1 und 3.

Zu Punkt 6

Laut Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien hätte eine Rückerfassung der Rufdaten ab 15.10.1998, 00.00 Uhr, erfolgen können. Im Hinblick auf die am 1.11.1998 erfolgte Festnahme des Wolfgang R. fiel die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Maßnahme weg und es wurden keine Rufdaten des Karl W. rückwirkend erfasst.

Zu den Punkten 7, 8, 9, 10

Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen zu den Punkten 1, 2, 3 und 6.

Zu Punkt 11

Im Zeitraum zwischen 27.10.1998 und 30.10.1998 wurden von der Mailbox des Wertkartenhandys insgesamt 9 Mitteilungen abgehört, welche alle im Zusammenhang mit der „Causa Rieger“ standen.

Zu Punkt 12

Zu dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt 11.

Zu Punkt 13

Ja.

Zu Punkt 14

Die Bewilligung wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien für den Zeitraum

zwischen 16.10.1998 und 13.11.1998 festgelegt<sup>1</sup> jedoch mit Beschluss des angeführten Gerichtes mit 2.11.1998 vorzeitig beendet.

Zu Punkt 15

Von der Bundespolizeidirektion Wien wurde die Überwachung des Fernmeldeverkehrs hinsichtlich weiterer 6 Personen aus dem Umfeld des Wolfgang R. beantragt. Mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz und das laufende Gerichtsverfahren kann ich dazu keine weiteren Angaben machen.

Zu Punkt 16

Nein.

Zu Punkt 17

Hier verweise ich auf die Antwort zu Punkt 16.

Zu Punkt 18

Die Maßnahmen und die Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Wien standen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsnormen. Meinerseits besteht daher kein Handlungsbedarf.

Zu den Punkten 19 und 20

Hier verweise ich auf die Ausführungen zu den Punkten 11 und 12.